



*HSW 215/ME*

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

*100* *85*  
Datum: 17. JAN. 1986

Verteilt: 31. JAN. 1986  
*Seif*  
*H. H. H. H.*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1737/85/Dr. Schn/St

17.1.1986

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.Nr.109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edlstahlindustrie (BGBl.Nr.359/1975) geändert wird.

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 16. Dezember 1985, Zl. 510.030/3-V/1/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.Nr.109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edlstahlindustrie (BGBl.Nr. 359/1975) geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion V, Wirtschaftssektion

Annagasse 5  
1010 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

12.12.1985

1737/85/Dr.Schn/St

15.1.1986

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl.Nr.359/1975) geändert wird;

-----

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl.Nr. 359/1975) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates als Organ einer juristischen Person des Privatrechtes, ist die Geschäftsführung zu überwachen. Diese im Gesetz normierte zwingende Aufgabe verlangt ein breites Fachwissen der mit der Überwachung betrauten Person über die gesamte Palette von Arbeitsgebieten, die der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder die Geschäftsführung einer Gesellschaft mbH abzudecken haben. Aus Gründen der Arbeitseffizienz und der Wirtschaftlichkeit ist es daher notwendig, daß sich die Zahl der Mitglieder in einem Aufsichtsrat danach richtet, wie viele Personen notwendig sind, um eine sinnvolle, die Aufgabenkreise weitgehend umfassende, Kontrolle ausüben zu können.

b.w.

Geht man davon aus, daß das oberste Kriterium für die Auswahl eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen fachliche Qualifikation ist, dessen Fachwissen also zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben im ausreichenden Maße gegeben ist, wird die Höchstzahl von Aufsichtsratsmitgliedern zwischen 10 und 15 genügen. Eine Experten-Gruppe, die konzertiert, systematisch und geplant Überwachungsaufgaben erfüllt, müßte auch in der genannten Anzahl für die Größenordnung der VOEST-ALPINE AG ausreichen.

Es ist daher im Rahmen des Maßnahmenkataloges der Bundesregierung zur Reorganisation der verstaatlichten Industrie dem Punkt über die Verringerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in den verstaatlichten Unternehmen im allgemeinen und in der hier behandelten VOEST-ALPINE AG im besonderen voll beizupflichten.

Bisher wurden in der VOEST-ALPINE AG seitens der Belegschaftsvertreter, entsprechend der Drittelparität, 10 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet, wobei der Zentralbetriebsrat der VEW zur Entsendung von 3 Mitgliedern berechtigt war. Im Verhältnis zu den 10 Personen sind das 30 %. Der Entwurf zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung von Unternehmen der verstaatlichten Edelmetallindustrie (BGBl.Nr. 359/1975) sieht eine Verminderung der durch die VEW in den Aufsichtsrat der VOEST-ALPINE AG zu entsendenden Mitglieder auf eine Person bzw. im Verhältnis auf 20 % der Dienstnehmervertreter vor.

Um eventuellen Animositäten vorzubeugen, und um Kritiken über einseitige Beschneidungen möglichst hintanzuhalten, sollte bei der geplanten Verringerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in der VOEST-ALPINE AG das bisherige Aufteilungsverhältnis soweit wie möglich beibehalten werden. Rechnerisch kann das bei 4 durch die Arbeitnehmervertretung in den Aufsichtsrat entsendeten Personen annähernd erreicht werden, ohne daß dadurch die Effizienz dieses Überwachungsorganes leiden müßte. Bei diesem Vorschlag setzt sich der gesamte Aufsichtsrat der VOEST-ALPINE AG aus 12 Mitgliedern zusammen, wobei der Zentralbetriebsrat der VEW das Recht erhält, einen Arbeitnehmervertreter, das sind im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmervertreter 25 %, zu entsenden.

Im vorliegenden Entwurf vom 12. Dezember 1985 müßte es dann im Artikel I lauten:

Das Bundesgesetz vom 15. Februar 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.-Nr. 109/1973) wird geändert wie folgt:

In § 4 Abs. 1 ist die Zahl "20" durch die Zahl "8" und die Zahl "10" durch die Zahl "4" zu ersetzen.

Der Artikel II hätte folglich nachstehende Fassung zu erhalten:

Das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl. Nr. 359/1975) wird geändert wie folgt:

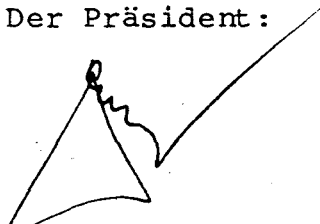
§ 4 hat zu lauten :

"Der Zentralbetriebsrat der Vereinigte Edelstahlwerke (VEW) entsendet einen Arbeitnehmer (Dienstnehmer)vertreter in den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke - Alpine Montan Aktiengesellschaft. Dieser ist auf die Zahl der vier Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke - Alpine Montan Aktiengesellschaft anzurechnen."

Die Kammer gestattet sich abschließend noch zu bemerken, daß auch die Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes aus dem Betriebsrat eines anderen Unternehmens in den Aufsichtsrat eine Systemwidrigkeit darstellt, da die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern doch in erster Linie den Zweck hat, im Aufsichtsrat für eine Vertretung der Arbeitnehmerinteressen des betreffenden Unternehmens zu sorgen; diese Interessenvertretung ist aber nicht ohne weiters gewährleistet, wenn ein Mitglied eines Betriebsrats eines anderen Unternehmens - auch wenn dieses zum gleichen Konzern gehört - in den Aufsichtsrat entsandt wird.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

